

K a u f — R ü c k t r i t t s f o l g e n I I

Hintergrund: Käufer K hat wegen eines Mangels gegenüber V den Rücktritt erklärt hat (§§ 437 Nr. 2, 346 Abs. 1). – **1.** Geht es um die sich daraus ergebenden Pflichten des Verkäufers V?

Ja , um die

P f l i c h t e n d e s V e r k ä u f e r s

Nein

2. Geht es um die Rückzahlung des Kaufpreises?

Ja Nein , es geht um die Frage, ob V dem K ...

Rückzahlung des Kaufpreises

... Ersatz von Verwendungen schuldet, die K auf die Kaufsache gemacht hat (§ 347 Abs. 2)

Der Kaufpreis ist zurückzuzahlen (§ 346 Abs. 1).

3. Hat V den Kaufpreis verzinslich angelegt (§§ 346 Abs. 1, 100, 99)?

5. War K aus einem der in § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründe verpflichtet, „Wertersatz zu leisten“? *Beispiele:* Rückgabe der Kaufsache nach ihrer Natur ausgeschlossen (Nr. 1), Kaufsache verarbeitet oder umgestaltet (Nr. 2), Kaufsache verschlechtert (Nr. 3).

Ja — **6.** Hat K Wertersatz geleistet (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3)?

Nein — **8.** Hat K „notwendige Verwendungen“ auf die Sache gemacht (§ 347 Abs. 2 S. 1)? *Beispiele:* Futterkosten für ein Tier, Einbau einer neuen Lichtmaschine in einen Pkw

Ja Nein — § 347 Abs. 1 S. 2 ist nicht anzuwenden: Es geht zwar um ein *gesetzliches* Rücktrittsrecht, aber der in § 347 Abs. 1 S. 2 genannte „Berechtigte“ ist der Rücktrittsberechtigte K. Nicht dieser muss den Kaufpreis zurückzahlen, sondern V.

Ja Nein — **7.** a) Hat sich der Mangel erst bei der Umgestaltung gezeigt (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1; FD I, Spalte 1)?
b) Oder hat der *Verkäufer* die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2; FD I, Spalte 6)?

Ja Nein — **9.** Hat K „andere Aufwendungen“ gemacht (also nicht „notwendige“, aber nützliche), und ist V durch sie nach den §§ 812 ff bereichert (§ 347 Abs. 2 S. 2)?

4. Hätte ein wirtschaftlich denkender Mensch das Geld *verzinslich* angelegt und wäre das auch V möglich gewesen (§ 347 Abs. 1 S. 1)?

Ja Nein
K braucht keinen Wertersatz zu leisten (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bzw. 2). Er wird so gestellt, als habe er die Sache zurückgegeben oder Wertersatz geleistet (§ 347 Abs. 2 S. 1 Var. 2).
Weiter mit Frage 8!

Kein Ersatz von Verwendungen (§ 347 Abs. 2 S. 1)
Aber weiter mit Frage 10!

Ja Nein — Kein Aufwendungsersatz nach § 347 Abs. 2 S. 2. Zu prüfen ist aber, ob K nach § 284 Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen kann (§ 437 Nr. 3). Da § 284 mit den Worten „Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung ...“ beginnt, ist zu fragen:

10. Könnte K Schadensersatz statt der Leistung verlangen? *Hinweis 1:* Dazu muss V den Mangel zu vertreten haben. *Hinweis 2:* Schadensersatz ist neben dem Rücktritt zulässig (§ 325).

Ja Nein
V zahlt Wertersatz für die nicht gezogenen Zinsen (§ 347 Abs. 1 S. 1).
Kein Wertersatz für fehlende Zinsen (§ 347 Abs. 1 S. 1).

Ja — **11.** Hat K im Vertrauen auf den Erhalt der Kaufsache Aufwendungen gemacht, die ohne den Mangel der Kaufsache (und damit ohne den Rücktritt) erfolgreich gewesen wären (§ 284)?

Ja Nein
V muss diese vergeblichen Aufwendungen ersetzen (§ 284), auch wenn er dazu nach § 347 Abs. 2 nicht verpflichtet ist. Denn § 284 geht § 347 Abs. 2 S. 2 vor (BGHZ 163, 381, 385).
Kein Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284)

Es geht um die Pflichten des Käufers K.

Weiter mit dem FD „Kauf – Rücktrittsfolgen I“!

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12